



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Postfach 102443, 45024 Essen

24.09.2024
Seite 1 von 1

L 19 AS 916/24 NZB

Frau



Aktenzeichen:

L 19 AS 916/24 NZB

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau Kiselev

Telefon 0201 7992-7265
Telefax 0201 7992-7555

L 19 AS 916/24 NZB: [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer
Kreis

Anlage

1

Dienstgebäude:
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Telefon 0201 7992-1
Telefax 0201 7992-7302

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

www.lsg.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

als Anlage wird übersandt:

Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter
www.lsg.nrw.de
Auf Wunsch werden diese
übersandt.

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 23.09.2024

Sprechzeiten:
Serviceeinheiten:
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:30 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Kenntnisnahme.

Rechtsantragstelle:
Mo. u. Mi. 09:00-12:00 Uhr
13:00-14:00 Uhr
Di., Do. u. Fr.
09:00-13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Regierungsbeschäftigte

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Sie erreichen das Gericht
vom Hauptbahnhof mit
der Straßenbahnlinie 101
(Haltestelle Landgericht).

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 08:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-15:00 Uhr



Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 19 AS 916/24 NZB

Az.: S 53 AS 583/23 SG Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

Beschwerdeführerin

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchs- und Klagestelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

Beschwerdegegner

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen am 23.09.2024 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Straßfeld, die Richterin am Landessozialgericht Populoh und dem Richter am Landessozialgericht Machon beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.05.2024 – S 53 AS 583/23 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Kläger sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 04.02.2015 bewilligte der Beklagte der Klägerin Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 21.07.2005 bis 21.11.2005 und zahlte den bewilligten Geldbetrag in Höhe von insgesamt 1.551,82 € aus.

Am 05.07.2020 beantragte die Klägerin die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages. Mit Bescheid vom 16.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 lehnte der Beklagte den Antrag unter Erhebung der Einrede der Verjährung ab. Die hiergegen erhobene Klage, S 87 AS 1233/21, wies das Sozialgericht Dortmund mit Urteil vom 03.11.2021 ab. Auf die Berufung der Klägerin, L 12 AS 1872/21, verurteilte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 25.05.2022 den Beklagten, den Antrag der Klägerin auf Verzinsung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Der Beklagte habe sich bei der Ablehnung des Antrags der Klägerin in ermessensfehlerhafter Weise auf die Einrede der Verjährung berufen, da er von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht habe.

Mit Bescheid vom 05.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2023 lehnte der Beklagte die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages unter Geltendmachung der Einrede der Verjährung ab.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben, die das Sozialgericht Dortmund mit Urteil vom 13.05.2024 abgewiesen hat. Auf Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das ihr am 26.06.2024 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 08.07.2024 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Sie trägt vor, der Beklagte habe rechtsfehlerhaft die Einrede der Verjährung erhoben. Sie habe einen Anspruch auf rechtsfehlerfreie Entscheidung. Der Beklagte habe bereits das Recht gebrochen, indem der Verzinsungsanspruch verschleiert und zudem verweigert worden sei. „Betrug durch Unterlassen“ sei wohl der korrekte Fachbegriff des Strafbuches. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich die Möglichkeit einer verspäteten Aus-

zahlung von Zinsen eingeräumt und der automatischen Verjährung auf diese Weise widersprochen.

Der 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen habe in dem Urteil vom 25.05.2022 – L 12 AS 1872/21 festgestellt, dass eine Ermessensentscheidung über ein Festhalten an einer Verjährung sorgfältig begründet werden müsse. Das Sozialgericht habe die Entscheidung des 12. Senats ignoriert.

Das Argument „der Bewirkung von Rechtsfrieden“ sei mit der vorliegenden Klage widerlegt. Auch die „Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit steuerfinanzierten Leistungen“ erweise sich als deutlich verfehlt, weil belegt sei, dass die Unterschlagung von Entschädigungsleistungen beim Beklagten kein Einzelfall sei, sondern eine Betrugsmasche des Beklagten. Auch die Frage, warum keine Belehrung über die Verzinsungspflichten gemäß S 44 SGB I erfolgt seien, sei unbeantwortet geblieben. Sie verweise auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 02.08.20218 – III ZR 466/16.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.05.2024 zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Beklagte hat ausgeführt, dass die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe. Das Urteil des Sozialgerichts weiche nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Eine Abweichung des Urteils von ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung sei weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Dass die Erhebung der Einrede der Verjährung nach § 45 SGB I als Ermessensentscheidung anzusehen sei, sei geklärt. Eine solche Ermessensentscheidung habe er in seiner hier streitgegenständlichen Entscheidung getroffen. Dem von der Klägerin angeführten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen habe die Er-

hebung der Einrede der Verjährung unter Ermessensnichtgebrauch zu Grunde gelegen und können schon deshalb eine Divergenzrüge nicht stützen.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig (1.), jedoch unbegründet (2.).

1. Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie nach § 145 Abs. 1 S. 1 SGG statthaft. Danach kann die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht durch Beschwerde angefochten werden. Das Sozialgericht hat die Berufung in seinem Urteil nicht zugelassen. Ohne eine solche Zulassung ist die Berufung nicht statthaft, weil sie weder wiederkehrende noch laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG), noch den für die zulassungsfreie Berufung erforderlichen Wert von 750,00 € erreicht (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstands ist derjenige der Einlegung der Berufung (vgl. BSG, Beschluss vom 08.05.2019 – B 14 AS 86/18B m.w.N.). Maßgebend für den Wert des Beschwerdegegenstandes ist der Betrag, den das Sozialgericht dem Kläger verwehrt oder zugesprochen hat und der deshalb im Berufungsverfahren weiterverfolgt werden kann (BSG, Urteil vom 04.07.2018 – B 3 KR 14/17 R). Bei der Prüfung, ob eine Zulassung erforderlich ist, ist daher auf den maximal möglichen Rechtsmittelstreitwert abzustellen, der der Beschwer des Klägers entspricht Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, § 144 Rn. 14 m.w.N).

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 05.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2023, mit welchem der Beklagte die Verzinsung des Nachzahlungsbetrages i.H.v. 1.551,82 € für die Zeit vom 21.07.2005 bis 21.11.2005 abgelehnt hat.

Die Klägerin hat ihr Begehren bisher nicht konkret beziffert. Bei einem unbezifferten Antrag hat das Berufungsgericht den Berufungsstreitwert zu ermitteln. Dabei ist eine überschlägige Berechnung unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens ausreichend (vgl. BSG, Beschluss vom 13.06.2013 – B 13 R 437/12 B und Urteil vom 14.08.2008 – B 5 R 39/07 R; siehe auch BSG, Beschluss vom 24.02.2011 – B 14 AS 143/10 B). Der Beklagte hat im vorangegangenen Klageverfahren S 87 AS 1233/21

den von der Klägerin geltend gemachten Zinsanspruch mit 540,00 € beziffert. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB I bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Berechnung unzutreffend ist (vgl. zur Berechnung des Zinsanspruchs Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 44 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 45). Solche werden auch von der Klägerin nicht geltend gemacht.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

a) Die Streitsache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das ist nur dann der Fall, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ein Individualinteresse genügt nicht (Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 14. Aufl. 2023, § 144 Rn. 28 f. m.w.N.). Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden sein (vgl. BSG, Beschluss vom 15.09.1997 - 9 BVg 6/97 zum gleichlautenden § 160 SGG). Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein.

Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zu, da sie keine Rechtsfragen aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Das Bundessozialgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I be-

stimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (BSG, Urteile vom 12.12. 2019 – B 14 AS 45/18 R vom 21.04.2015 – B 1 KR 11/15 R) Bei dem Zinsanspruch gemäß § 44 SGB I handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Die Erhebung der Einrede der Verjährung steht im Ermessen der Behörde (BSG, Urteile vom 16.03.2021 – B 2 U 12/19 R, vom 15.06.2000 – B 7 AL 64/99 R und vom 22.10.1996 – 13 RJ 17/96). Soweit einer Behörde - wie vorliegend - Ermessen eingeräumt ist, bestimmt sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen und dem Zweck der Ermächtigung (§ 39 SGB I) die Rechtsfolge. Die Ermessensausübung ist gerichtlich nur eingeschränkt darauf zu überprüfen (§ 39 Abs. 1 SGB I, § 54 Abs. 2 S. 2 SGG), ob Ermessen überhaupt ausgeübt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise in Form einer Ermessensüberschreitung oder einem Ermessensmissbrauch Gebrauch gemacht worden ist (BSG, Urteile vom 24.06.2020 – B 4 AS 12/20 R, vom 23.06.2016 – B 14 AS 46/15 R, vom 07.02.2012 – B 13 R 85/09 R und vom 14.12.1994 – 4 RA 42/94).

Die von der Klägerin (wohl) gesehene inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

b) Das Urteil des Sozialgerichts weicht auch nicht von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab. Eine solche Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn eine Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die ein höheres Gericht aufgestellt hat, sondern erst, wenn das Sozialgericht diesen Kriterien, wenn auch unter Umständen unbewusst, im Grundsätzlichen widersprochen, also abweichende, d.h. mit diesen unvereinbare eigene rechtliche Maßstäbe, entwickelt hat (BSG, Beschluss vom 19. 02.2024. – B 3 P 9/23 B).

Nicht die – behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet eine Abweichung (vgl. BSG, BSG, Beschluss vom 08.03.2023 – B 7 AS 129/22 B). Eine Divergenz besteht somit nur, wenn das Sozialgericht einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des

Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. BSG, Beschluss vom 14.05.2012 B 8 SO 78/11 B). Dies ist hier nicht der Fall und ergibt sich auch nicht ansatzweise aus dem Vortrag der Klägerin.

c) Der Zulassungsgrund des § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG liegt ebenfalls nicht vor. Hiernach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Einen konkreten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht geltend gemacht.

Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde wird der Gerichtsbescheid rechtskräftig (§ 145 Abs. 4 S. 4 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, § 177 SGG.

Machon

Populoh

Straßfeld

Beglaubigt
Essen, 25.09.2024



Kiselev
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO)